

Erste Ausgabe  
mit Ausnahme  
des Tages nach den  
Feiertagen. Preis mo-  
natlich 1 Sgr. 9 Pf.,  
vierteljährlich 2 Sgr.  
monatlich 7 Sgr.  
6 Pf. mit Posten.  
2 Sgr. 6 Pf.

# Volks-Zeitung

Preis 12 Sgr.  
6 Pf. in Posten.  
2 Sgr. 6 Pf. in  
Posten. Preis  
für alle Posten  
auf Kosten des Ver-  
legers. 2 Sgr. 6 Pf.  
1 Sgr. 6 Pf. in  
Posten. 2 Sgr.  
6 Pf. in Posten.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N<sup>o</sup> 151.

Berlin, Donnerstag den 1. Juli.

1868.

## Zur Verständigung.

III.

Man braucht nur einen Blick auf die Verfassung zu thun, um sich zu überzeugen, daß in ihr und durch sie gerade die Garantie eines parlamentarischen Regiments festgestellt werden sollte. — Eine Partei, die sich als eine verfassungstreue bezeichnet; eine Partei, die einen Abscheu vor jener Art von Verfassungstreue wiederholt ausdrückt, in welcher man den Eid auf die Verfassung in einen Eid gegen die Verfassung ummodellt; eine Partei, welche wie die des preussischen Wochenblattes sich fortwährend gegen neue Revisionen der Verfassung ausdrückt und die deren Aufrechthaltung in Geist und Wort wiederholt fordert — eine solche Partei ist inkonsequent, wenn sie behauptet, es solle der Monarch durch die Landesvertretung nicht beschränkt werden in seiner Willkür, die Minister nach eigenem Willen zu wählen.

Es wird Niemandem, der Preußen kennt, in den Sinn kommen, zu behaupten, daß wir in vormärzlichen Zeiten etwa einen gezielten Zustand hatten; wir lebten nur in einem garantierten Zustand. — Wir hatten von den Zeiten Stein's und Hardenberg's her einen gesunden volksthümlichen Staat. Wir besaßen allgemeines Staatsbürgerthum; allgemeine Heeres-Pflicht; ein allgemeines Landrecht mit Ausschluß jeder Kabinettpolitik; ganz unabhängige Gerichte; einen vortrefflichen Finanzzustand; eine höchst sparsame Verwaltung; zu all' dem einen Staatsrath, ohne dessen Zustimmung der König kein Gesetz erlassen wollte; und überdem noch die ausdrückliche Zusicherung vom Jahre 1820, keine Staats-Anleihen und neue Steuern aufzulegen ohne eine allgemeine Landesrepräsentation. — Es fehlte freilich jede Garantie, daß man diesen materiell demokratischen Zustand erhalten werde, und nebenher bestanden noch kleine Ueberreste des feudalen Staatswesens, die nicht mehr in den neuen Zustand paßten; aber die Thatfachen lehrten, daß man in Preußen auch ohne Garantie zufrieden lebte, so lange man keine mittelalterliche Reaktionen zu fürchten Ursache hatte. Darum ging die Revolution von 1830, die bis hart vor Preußen ihre Wellen aufschwellen ließ, an uns ganz harmlos vorüber. — Im Jahre 1848 war es anders und ganz naturgemäß anders. Man brauchte Garantien und darum wollte man Garantien und zu diesem Zweck gab man Garantien; und diese Garantien nennt man: die Verfassung. —

Wie wenig auch diese Verfassung von den wirklichen

Anforderungen, die man in Preußen an eine solche zu stellen berechtigt ist, bietet, so ist es doch wahr, daß sie das giebt — mindestens auf dem Papier giebt — was am allerdringendsten ist.

In den ersten vierzig Artikeln sind die Rechte des Volkes festgestellt. Selbst in der gegenwärtigen Verfassungsmelung dieser Artikel ist darin der demokratische gesunde Charakter Preußens noch immer enthalten, mindestens noch erkennbar.

Dann kommen die Artikel, in welchen dem Könige und den Ministern Schranken ihrer Rechte und Befugnisse auferlegt sind. Der Kernpunkt dieser Schranke ist die Bestimmung, daß kein Regierungsgelt des Königs, auch nicht der allgeringste, gültig ist, sobald nicht ein verantwortlicher Minister denselben mitunterzeichnet. Diese Verantwortlichkeit ist zwar für jetzt noch ohne Rechtsboden; aber darin stimmt ja die Partei des „Preussischen Wochenblattes“ auch mit uns überein, daß die Verantwortlichkeit vor den Kammern gemeint sei. Der Artikel 61 verspricht ein Verantwortlichkeitsgesetz; aber so unbestimmt auch dieser ist, so ist doch der Sinn unzweifelhaft dadurch bargehen, daß der Artikel 49 feststellt, es könnte der König weder einen Minister begnadigen, noch dessen Sache mildern, wenn nicht diejenige Kammer, welche gegen den Minister Anklage erhoben hat, einen derartigen Antrag stellt. —

Nun aber will das „Preussische Wochenblatt“ trotz ihrer Verfassungstreue dennoch das Prinzip aufstellen, daß der König in der Ernennung und der Entlassung seiner Minister ganz unbehindert sein solle. — Man stelle sich nur einmal solch einen Zustand vor, wo der König einen Minister an der Regierung läßt, den die Kammer — sei es vor einem Gerichtshof, sei es vor dem Forum der Öffentlichkeit — wegen Verfassungsverletzung u. s. w. anklagt! — Und dieser Minister unterzeichnet Regierungsgelte des Königs und deckt ihn mit seiner Verantwortlichkeit! — Wir fragen, giebt es eine größere Inkonsequenz, als unter solcher Möglichkeit noch von Aufrechthaltung der Verfassung zu sprechen!

Freilich wissen wir, was die Herren von dem „Preussischen Wochenblatt“ uns antworten werden. Sie werden sagen: Ihr Demokrat treibt Alles auf die Spitze! Wir haben in Preußen einen solchen Zustand nicht zu befürchten! Die moralische Pflicht eines Ministers ist es, seine Entlassung in solchem Falle einzureichen, und die moralische Pflicht des Königs ist es, ihn zu entlassen! — Und in der